

Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX

Leistungen der Schulbegleitung

zwischen der

im Folgenden Leistungserbringer genannt

und der

Stadt Leverkusen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Fachbereich Soziales
Miselohestr. 4,
51379 Leverkusen

im Folgenden Träger der Eingliederungshilfe genannt

wird folgende Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX für den Leistungsbereich Schulbegleitung geschlossen. Sie konkretisiert die Bestimmungen des Rahmenvertrages NRW nach § 131 SGB IX vom 23.07.2019 bzw. seiner aktuellen Fassung (im Folgenden Landesrahmenvertrag NRW genannt). Auf die Inhalte der Anlage A. 2.6 Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung wird ausdrücklich Bezug genommen.

§ 1 Leistungsbezeichnung/Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist die Leistung der Schulbegleitung als Hilfe zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. Das abgestimmte Fachkonzept ist Teil der Leistungsvereinbarung. Die Vergütung und Abrechnung der Leistungen wird in einer separaten Vergütungsvereinbarung geregelt.

(2) Rechtsgrundlage der Leistungen ist § 112 SGB IX i.V.m. § 75 SGB IX.

Die Leistung der Schulbegleitung richtet sich an junge Menschen aus dem in Teil A. 3.3 Landesrahmenvertrag NRW beschriebenen Personenkreis bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II.

§ 2 Ziel der Leistung

(1) Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit die leistungsberechtigte Person Bildungsangebote - hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu, sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (im Folgenden Offener Ganztag) - voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen kann.

(2) Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der leistungsberechtigten Person an.

(3) Die Leistung erfolgt nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. des Teilhabeplans, in dem auch die Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt. Nach Zustimmung der leistungsberechtigten Person tauschen sich Leistungserbringer und Schulen über Änderungen der Bedarfslage aus. Ebenso informieren die Leistungserbringer den Träger der Eingliederungshilfe schriftlich über diese Änderungen, zur Überprüfung der bewilligten Leistung.

(4) Leistungen anderer Bereiche, insbesondere Frühförderung oder autismspezifische Fachleistungen, bleiben von den beschriebenen Maßnahmen unberührt und werden gesondert vereinbart.

§ 3 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

(1) Art und Inhalt der Leistung richten sich nach den Ziffern 5 und 6 der Rahmenleistungsbeschreibung.

(2) Die Leistung umfasst auch Leistungen zur Unterstützung der Teilhabe am offenen Ganztag.

(3) Der Umfang richtet sich nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. Teilhabeplans, als Bestandteil des aktuellen Bewilligungsbescheides an die leistungsberechtigte Person. Schulbegleitung ist grundsätzlich eine individuelle Leistung. Sie kann jedoch nach § 112 Abs. 4 SGB IX auch so ausgestaltet werden, dass sie für mehrere leistungsberechtigte Personen gemeinsam erbracht wird, soweit dies nach § 104 SGB IX zumutbar ist (gemeinsame Leistungserbringung). Handlungsleitende Voraussetzung für mögliche Varianten der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen ist die Beachtung des Bedarfsdeckungsprinzips sind damit die Erfüllung des individuellen Anspruchs.

§ 4 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

(1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Struktur, den Prozess und das Ergebnis der zu erbringenden sozialen Dienstleistung oder Maßnahme, die im Landesrahmenvertrag NRW sowie in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

(2) Es gelten die in Teil A.7 des Landesrahmenvertrages NRW vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit.

(3) Die Qualität einschließlich der Wirksamkeit und/oder Wirtschaftlichkeit der Leistungen werden durch den Träger der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der §§ 128, 129 SGB IX sowie den Vereinbarungen in Teil A. 8 des Landesrahmenvertrages NRW überprüft.

§ 5 Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

(1) Das einzusetzende Personal und dessen Qualifikation richten sich nach dem Bedarf der Leistungsberechtigten und den in Ziffer 8 der Rahmenleistungsbeschreibung vereinbarten Grundsätzen.

(2) Es muss sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer relevanten Straftat verurteilt worden sind. Dies ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) sicherzustellen.

§ 6 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen

Der Leistungserbringer muss über die in Ziffer 9 und 10 der Rahmenleistungsbeschreibung vereinbarte Ausstattung bzw. die vereinbarten betriebsnotwendigen Anlagen verfügen.

§ 7 Dokumentation und Nachweise

Die Dokumentationen und Nachweise richten sich nach Ziffer 11 der Leistungsbeschreibung.

Sie besteht aus einem monatlich mit der Rechnung einzureichendem Stundenzettel als Nachweis zu den Einsatzzeiten sowie einem ICF-basierten Bericht, der als Grundlage für die Gesamtplanung dient. Dieser Bericht wird vier Wochen vor dem

geplanten Gesamtplangespräch durch den Fachbereich Soziales angefordert und soll zwei Wochen vor dem Gesamtplangespräch vorliegen.

Ergänzend ist die aktuell gültige Fassung der Anlage Vertragscontrolling des Fachbereichs Soziales der Stadt Leverkusen auszufüllen und dem Fachbereich fristgerecht zu übermitteln.

§ 8 Kindeswohl/Gewaltschutz

Der Leistungserbringer unterliegt den Vorgaben des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und des § 37a SGB IX (Gewaltschutz).

§ 9 Datenschutz

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) bzw. kirchlichen Datenschutzgesetze zu beachten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Leistungserbringer stellt in einer Vereinbarung mit der leistungsberechtigten Person sicher, dass personenbezogene und fallrelevante Daten an den Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet werden dürfen.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) zu beachten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen oder vom Leistungserbringer erheben lassen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am XX.XX.XXX in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden.

(2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung im Sinne von § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

(4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirkung der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

Leverkusen,

Für den Träger der Eingliederungshilfe

Fachbereichsleitung Fachbereich Soziales

Für den Leistungserbringer

Anlage:
Fachkonzept des Leistungserbringers